

Satzung

der Gemeinde Bönningstedt und

**der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen
Rechts –**

über die Abwasserbeseitigung

(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS -)

für das Gebiet der Gemeinde Bönningstedt

vom 04.12.2014

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Bönningstedt und der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) vom 13. Februar 2012 sowie vom 17. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2014 sowie der HSE vom 8.12.2014 die folgende Satzung erlassen, die *hiermit bekannt gemacht wird*:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht
- § 2 Öffentliche Einrichtungen
- § 3 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- § 4 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 7 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts;
Indirekteinleiterüberwachung
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Antragsverfahren
- § 11 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 12 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
- § 13 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
- § 14 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 17 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 18 Einbringungsverbote
- § 19 Entleerung

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

- § 20 Zutrittsrecht
- § 21 Grundstücksbenutzung

VI. Abschnitt: Entgelte

- § 22 Entgelte für die Abwasserbeseitigung
- § 23 Kostenerstattung

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 24 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 25 Anzeigepflichten
- § 26 Altanlagen
- § 27 Haftung

- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Datenschutz
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Gemeinde hat mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die hoheitliche Aufgabe der Schmutzwassersammlung mit Wirkung zum 1. Januar 2012, die hoheitliche Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung mit Wirkung zum 1. Januar 2013 und die hoheitliche Aufgabe der Einsammlung, Abfahmung und Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers mit Wirkung zum 1. Januar 2015 auf die HSE übertragen.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. Das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 2. das Einsammeln, Abfahren und die Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie
 3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Teilaufgaben der Schmutzwassersammlung und der Niederschlagswasserbeseitigung betreibt und unterhält die HSE auf dem Gebiet der Gemeinde Bönningstedt öffentliche Schmutzwassersammel- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen. Zur Erfüllung ihrer Teilaufgabe der Schmutzwasserfortleitung und –behandlung bedient sich die Gemeinde des Abwasser-Zweckverbandes (AZV) Pinneberg wie folgt: Das gesammelte Schmutzwasser wird an den AZV Pinneberg an mehreren Übergabepunkten auf dem Gemeindegebiet zur Fortleitung und Behandlung im Klärwerk Hetlingen übergeben.
- (2) Die HSE bildet
 - a. eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwassersammlung und
 - b. eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Die Gemeinde bildet eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Fortleitung und Behandlung des im Gebiet der Gemeinde gesammelten Schmutzwassers.
- (4) Die HSE bildet eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

§ 3

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde und die HSE für diesen Zweck selbst vorhalten, benutzen und finanzieren. Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasser-/Regenwasserkanäle (Trennsystem), auch als Druckrohrleitungen sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, soweit sie der Abwasserbeseitigungseinrichtung dienen (außer Gräben und Leitungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Mühlenau gehören), Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung) geworden sind,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die HSE ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (2) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmen die Gemeinde und die HSE im Rahmen der ihnen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwassersammlung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 4 Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

3. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal/Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an dem trennenden oder vermittelnden Grundstück. Bei Grundstücken, die an die Druckrohrleitung angeschlossen sind, gehören die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal über die Grundstücksgrenze hinaus bis zur Abwasserpumpe einschließlich zum Grundstücksanschluss.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von der HSE zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die HSE schmutzwassersammelungs- bzw. niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (*einschließlich Grundstücksanschluss*) für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 7) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3, soweit die die HSE über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss eines Grundstücks berechtigt, kann die HSE für ihre öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 6

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die HSE kann den Anschluss an ihre öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn:
 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit der in Haushalten anfallenden Abwässer beseitigt werden kann oder
 2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der HSE zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie

dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur Abwasserbeseitigung kann der Grundstückseigentümer nicht verlangen.

§ 7

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts; Indirekteinleiterüberwachung

- (1) Die zur öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
 - g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
 - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
 - j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
 - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole;
 - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
 - p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
 - q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten mindestens die in der Anlage aufgeführten Anforderungen aus den Hamburgischen Allgemeinen Einleitungsbedingungen (AEB) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die HSE kann für ihre öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit

vorheriger Zustimmung der HSE zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte zu regeln.

- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die HSE kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Abs. 13 bleibt unberührt.
- (10) Darüber hinaus kann die HSE für ihre öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (11) Die HSE kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die HSE kann für ihre öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies – abhängig davon, welche Abwasserbeseitigungseinrichtung betroffen ist – der HSE unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat die Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die HSE kann für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vom

Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Sie können Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (15) Die HSE ist im Zusammenhang mit der Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die HSE.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die HSE verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Schmutzwasser gespeichert und entweder zu einem von der HSE zugelassenen Zeitpunkt in ihre Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.
- (17) Die Gemeinde hat dem AZV Pinneberg die Aufgabe der Überwachung von Einleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung übertragen (Indirekteinleiterüberwachung). Die in die öffentlichen Abwasseranlagen der HSE nach Maßgabe dieser Satzung einleitenden Personen haben somit die Ausübung der Indirekteinleiterüberwachung durch den AZV Pinneberg zu dulden. Hierzu ist die Satzung des AZV Pinneberg über die Überwachung der an die Ortsnetze angeschlossenen Einleiter (Indirekteinleitersatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 10 zu stellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen (vgl. § 7) in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 11 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der HSE mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 11 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Ist bei schädlichen Schmutzwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 7 Abs. 11), sind diese Schmutzwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die HSE auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der HSE zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt werden soll.
- (2) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung verbraucht oder verwertet werden. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 8. Für über Satz 1 hinausgehende Nutzungen von Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 10

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten

- a) Lageplan (M1:500) mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden sowie die Tiefenlage (bezogen auf NN), Seitenlage und Nennweite (DN) der Grundstücksanschlussleitung(en), ggf. versiegelte Flächen und Rückhalteeinrichtungen;
 - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
 - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossener Gruben;
 - d) Amtliche Flurkarte (1:1000);
 - e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
 - f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - g) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;
 - h) alle Angaben, die die HSE bzw. die zuständige Behörde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.
- (3) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (4) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 11

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben sind der HSE rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die die HSE die Grundstücksentwässerungsanlage und den Reinigungsschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt haben. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die HSE keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt die HSE, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die HSE, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die HSE begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die HSE hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Die HSE kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

§ 13

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der HSE auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die HSE erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der HSE ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der HSE die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (3) Soweit die HSE die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Ändert die HSE auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 14) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der HSE sofort mitzuteilen.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 4 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die HSE ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einen Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die HSE den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ein erster Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Reinigungsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der HSE zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der HSE eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der HSE nachzuweisen.

- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die HSE an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die HSE ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 11).
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln, zu halten.² Eindringene Baumwurzeln hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage zu entfernen und die Anlage wiederherzustellen, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass die Anlage bis zum Eindringen der Baumwurzeln dicht gewesen und die Undichtigkeit erst durch die Baumwurzeln hervorgerufen worden ist.³ Kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis nach Satz 2 führen, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Baumes die Maßnahmen nach Satz 2 durchzuführen.⁴ Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat die Durchführung der Maßnahme zu dulden.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde, der HSE oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so können die Gemeinde bzw. die HSE für ihre jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der HSE auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HSE ist
- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 7,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen,

insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der HSE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die HSE berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die HSE keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die HSE nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt geben, in der Regel 5 cm über der Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 17

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986, DIN EN 12566 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das

Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne Weiteres entleert werden kann.

(3) Für die Überwachung durch die Gemeinde gilt § 15 sinngemäß.

§ 18 Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 7 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

§ 19 Bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der HSE oder ihren Beauftragten bedarfsgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Die Entleerung oder Entschlammung von Gruben hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Abweichend hierzu dürfen die zweite und dritte Kammer einer Mehrkammerausfallgrube, bei denen die Verbindung der Kammern über Tauchrohre erfolgt, im Abstand von maximal 10 Jahren entschlammt werden. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.
- (2) Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung sind, dass
 1. die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
 2. diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,
 3. für diese ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen den Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
 4. der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht mit den Angaben zu den Schlammfüllständen in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der HSE vorlegt.
- (3) Die abflusslosen Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Die Betreiber der Sammelgrube sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der HSE die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen.
- (4) Die HSE erstellt und veröffentlicht auf geeignete Weise Abfuhrlisten, aus denen der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte erkennen kann, wann die Abfuhr seiner Grube eingeplant ist. Diese haben zu diesem Zwecke alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

- (5) Den Bediensteten der HSE oder ihren Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung oder Entschlammung ungehinderter Zutritt zu gewähren. Der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers oder des Schlammes muss in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die HSE kann die verkehrssichere Herrichtung des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.
- (6) Im Einzelnen gilt für alle Entleerungs bzw. Entschlammungshäufigkeit:
1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 14 Tage vorher – bei der HSE die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und –ausfallgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern.
 3. Nachgerüstete Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammmt.
 4. Wird ein Grundstück entweder
 - an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder
 - von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder
 - es erhält eine neue Vorkläranlage,ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerausfallgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich, nur den reinen Schwimm- oder Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf die 30 cm Impfschlammsschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (9) Die HSE macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Gemeindegebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt. Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz. Sie handeln im Auftrag der HSE.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 20

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde und der HSE den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde und der HSE dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 21

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigte Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von öffentlichen Abwasseranlagen der HSE verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die HSE; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der HSE noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VI. Abschnitt: Entgelte

§ 22

Entgelte für die Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Schmutzwassersammlungseinrichtung und der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung erhebt die HSE einmalige Beiträge auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erheben die Gemeinde und die HSE Gebühren auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (3) Für die Abfuhr und Reinigung von Abwasser und Schlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen erhebt die HSE eine Gebühr auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung..

§ 23

Kostenerstattung

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Änderung der Grundstücksanschlüsse fordert die HSE Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 24

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder der HSE oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 25

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer – abhängig davon, welche Abwasserbeseitigungseinrichtung betroffen ist – dies unverzüglich der HSE mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der HSE mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der HSE schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben der HSE auf Anforderung jederzeit Auskünfte über auf ihren Grundstücken anfallendes Abwasser im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 7 dieser Satzung zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen
- (5) Zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der HSE bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die HSE berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.
- (6) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HSE den Zutritt zu ihrem Grundstück zu gestatten; § 15 gilt entsprechend. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die HSE die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.
- (7) Verstöße gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Abgabe von Erklärungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 dieser Satzung, soweit nicht §§ 16 und 18 Kommunalabgabengesetz Anwendung finden.

§ 26

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde oder der HSE angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die HSE den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (3) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast der HSE stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden Vorschriften, insbesondere § 23, finden Anwendung. Soweit die HSE und der Grundstückseigentümer vereinbaren, dass die Bau- und Unterhaltungslast auf die HSE übergeht, sind die entsprechenden Anlagen ab diesem Zeitpunkt Bestandteil der öffentlichen zentralen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 27 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entsteht, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde oder die HSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde oder der HSE durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 7, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde oder der HSE den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der HSE schuldhaft verursacht worden sind.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 7 und 18 Abwasser einleitet;
 - c) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - d) § 8 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - e) § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;

- f) § 11 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - g) § 14 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) § 15 Beauftragten der HSE nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) § 15 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - j) § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - k) § 19 Abs. 2 die Anforderungen der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - l) § 24 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - m) § 7 Abs. 14 und § 25 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

§ 29

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde und die HSE zulässig. Die Gemeinde und die HSE dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde und die HSE sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 30
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde und der HSE vom 19. September 2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Für die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung und -behandlung:

Bönningstedt, den 08. DEZ. 2014



- Bürgermeister -

Für die Aufgabe der Schmutzwassersammlung, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung:

Hamburg, den 08.12.2014



- Geschäftsführung HSE -